

Satzung
über die Erhebung von Standgeld
an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Bergkamen
vom 17.12.2001
in der Fassung der 18. Änderungssatzung
vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) und des § 13 der Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen (Marktsatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Bergkamen veranstalteten Wochenmärkte, Kirmessen, Zirkus- und sonstigen Veranstaltungen.

§ 2
Gebühren

Wer die Wochenmärkte oder andere öffentliche Plätze der Stadt Bergkamen zu den in § 1 genannten Zwecken benutzt, hat zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren zu zahlen.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Das Standgeld auf Wochenmärkten wird nach der Länge der zugeteilten Verkaufsfront berechnet. Rechts und links neben dem Stand abgestellte Kisten und dergleichen gehören mit zur Verkaufsfront. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet.

Das Standgeld auf Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen wird für jeden angefangenen Quadratmeter voll berechnet.

I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 3,50 EUR

II. Standgeld bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen bis zu 5 Tagen

a) Autoskooter

	für die ersten 200 qm	je qm 0,75 EUR
	für die nächsten 200 qm	je qm 0,60 EUR
	für jeden weiteren qm	0,45 EUR
b)	Schau- und Fahrgeschäfte mindestens täglich	je qm 0,60 EUR 11,70 EUR
c)	Kinderfahrgeschäfte (Verkehrskindergärten, Kinderkarussell) mindestens täglich	je qm 0,30 EUR 5,90 EUR
d)	Sonstige Geschäfte (Ver- losungen, Schießstände usw.) mindestens täglich	je qm 1,45 EUR 4,85 EUR
e)	Verkaufsgeschäfte aller Art mindestens täglich	je qm 1,75 EUR 4,85 EUR
e)	Sonstige kleine Geschäfte (Kraftmesser, Bauchläden usw.) täglich	1,00 EUR
f)	Schank- und Vergnügungszelte, Ausschankstände für die ersten 200 qm je qm	0,45 EUR
	für jeden weiteren qm	0,30 EUR
	mindestens täglich	4,85 EUR
g)	Zirkus- und sonstige Veranstaltungen	
	a) Zirkusunternehmen	je Tag 117,00 EUR
	b) Theater- und Versammlungszelte	je qm 0,10 EUR

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes bei Wochenmärkten beginnt mit der Inanspruchnahme des Platzes. Zahlungspflichtig ist der Standinhaber, bei dessen Abwesenheit sein mit der Führung der Geschäfte Beauftragter.
- (2) Das Marktstandgeld ist sofort nach der Aufforderung und ohne einen förmlichen Bescheid im Voraus an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen zu entrichten. Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellte Quittung während der Marktzeit aufzubewahren und jederzeit auf

Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

- (3) Wird der Standbenutzer während der Marktzeit angetroffen, ohne im Besitz einer Quittung zu sein, so hat er das doppelte Standgeld zu zahlen.
- (4) Wird die sofortige Zahlung des einfachen oder doppelten Standgeldes verweigert, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Pflichtigen den Stand zu entziehen und ihn zu räumen. Der Schuldner bleibt trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.
- (5) Der Standgeldbetrag ist bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse Bergkamen zu zahlen. Zahlungspflichtig ist der Standinhaber, bei dessen Abwesenheit sein mit der Führung des Geschäfts Beauftragter.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stadt kann die Gebühren stunden oder niederschlagen, sie kann sie ermäßigen oder erlassen, wenn und soweit ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheinen.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47, SGV NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NRW S. 216, SGV NRW 2010).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1974 in der Fassung vom 20.12.1999 außer Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.